

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987,
das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 und das Landesbeamten-Pensionsgesetz
geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz
LGBl Nr 43/2007, wird geändert wie folgt:

1. Im § 71 Abs 2 wird in der Z 2 im Klammerausdruck nach dem Wort „Ergänzungszulagen,“
das Wort „Pflegezulage,“ eingefügt.

2. Nach § 78 wird eingefügt:

„Pflegezulage

§ 78a

(1) Den Beamten des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem
GuKG, des Sanitätshilfsdienstes und des Dienstes der Pflegehilfe gebührt für die Dauer der
einschlägigen Verwendung eine nicht ruhegenussfähige Pflegezulage, die durch Verordnung
der Landesregierung in einem Prozentssatz des Gehaltes eines Landesbeamten der Dienst-
klasse V Gehaltsstufe 2 festzusetzen ist.

(2) Keinen Anspruch auf eine Pflegezulage haben Bezieher einer solchen Erschwerniszulage
(§ 106), mit der die besondere Erschwernis für Intensiv-, Anästhesie- und Operationspersonal
abgegolten wird.“

3. Im § 106 Abs 1 lautet der zweite Satz: „Keinen Anspruch auf eine Erschwerniszulage haben:

1. Bezieher der Spitalsärztezulage;
2. Bezieher der Pflegezulage, wenn nicht durch besondere Umstände eine über den normalen Pflegedienst hinausgehende Erschwernis gegeben ist (insbesondere Tätigkeiten während der Nachtzeit, Leichentransport).“

4. Im § 129 lautet der zweite Satz: „Der Zeitraum der Rückwirkung darf drei Monate, bei solchen Verordnungen, die eine Erhöhung der Monatsbezüge, der sonstigen Zulagen oder der Nebengebühren bewirken, ein Jahr nicht übersteigen.“

5. Im § 131 wird nach Abs 8 angefügt:

„(9) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten in Kraft:

1. die §§ 71 Abs 2, 78a und 129 sowie die lit A im I. Teil und die lit B und C im II. Teil der Anlage mit 1. Jänner 2007;
2. § 106 Abs 1 mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats.

Die im § 78a Abs 1 vorgesehene Verordnung kann bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen werden; das Inkrafttreten dieser Verordnung ist mit 1. Jänner 2007 festzulegen.

(10) Für die vor der Kundmachung des Gesetzes LGBl Nr/..... liegenden Zeiträume ist die Pflegezulage nur in dem Ausmaß auszuzahlen, das sich aus folgender Formel ergibt:

$$x = a - b$$

x = Auszahlungsbetrag

a = Pflegezulage nach der neuen Rechtslage

b = tatsächlich bezogene Erschwerniszulage, auf die gemäß § 106 Abs 1 ab dem im Abs 9 Z 2 festgelegten Zeitpunkt Bezieher von Pflegezulagen keinen Anspruch mehr haben.

(11) Ein allfälliger Mehrbezug, der aus der besoldungsrechtlichen Besserstellung für Hebammen durch die mit dem Gesetz LGBl Nr/..... in der Anlage vorgenommenen Änderungen resultiert, ist für die vor der Kundmachung dieses Gesetzes liegenden Zeiträume nur in dem Ausmaß auszubezahlen, das sich aus folgender Formel ergibt:

$$x = a - b$$

x = Auszahlungsbetrag

a = Summe aus Gehalt, Zulagen und Nebengebühren nach der neuen Rechtslage

b = Summe aus Gehalt, Zulagen und Nebengebühren nach der bisherigen Rechtslage.“

6. Die Anlage wird geändert wie folgt:

6.1. Im I. Teil wird in der lit A nach der den Gehobenen medizinisch-technischen und veterinärmedizinischen Dienst betreffenden Zeile eingefügt:

„33a Gehobener Hebammendienst“

6.2. Im I. Teil entfällt in der lit A die Zeile „46 Hebamme“.

6.3. Im II. Teil wird in der lit B angefügt:

„33a Gehobener Hebammendienst	An Stelle der Reifeprüfung ist die Erfüllung der Voraussetzungen zur Ausübung des Hebammendienstes nach dem Hebammengesetz Ernennungs- erfordernis.“
-------------------------------	---

6.4. Im II Teil entfallen in der lit C der Dienstzweig „46 Hebamme“ samt den dazu gehörenden Ernennungs- und Definitivstellungserfordernissen.

Artikel II

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 43/2007, wird geändert wie folgt:

1. Im § 42 Abs 1 wird im Klammerausdruck des ersten Satzes das Wort „Pflegedienst-Chargenzulage,“ und im zweiten Satz das Wort „Pflegedienst-Chargenzulage“ durch die Wortfolge „Pflegedienst-Chargenzulagen, Pflegezulage“ ersetzt.

2. Im § 56 wird nach Abs 3a eingefügt:

„(3b) Vertragsbediensteten des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG, des Sanitätshilfsdienstes und des Dienstes der Pflegehilfe gebührt für die Dauer der einschlägigen Verwendung eine Pflegezulage, die durch Verordnung der Landesregierung in einem Prozentsatz des Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 festzusetzen ist. Keinen Anspruch auf eine Pflegezulage haben Bezieher einer solchen Erschwerniszulage (§ 106 L-BG), mit der die besondere Erschwernis für Intensiv-, Anästhesie- und Operationspersonal abgegolten wird.“

3. Im § 70 Abs 9 wird die Wortfolge „ohne die Spitalsärztezulage und der Kinderzulage“ durch die Wortfolge „und der Kinderzulage, aber ohne die Spitalsärztezulage und die Pflegezulage“ ersetzt.

4. Im § 75 lautet der zweite Satz: „Der Zeitraum der Rückwirkung darf drei Monate, bei solchen Verordnungen, die eine Erhöhung der Monatsbezüge, der sonstigen Zulagen oder der Nebengebühren bewirken, ein Jahr nicht übersteigen.“

5. Im § 81 wird nach Abs 2 angefügt:

„(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten in Kraft:

1. die §§ 42 Abs 1, 56 Abs 3b erster Satz, 70 Abs 9 und 75 mit 1. Jänner 2007;
2. § 56 Abs 3b zweiter Satz mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats.

Die im § 56 Abs 3b vorgesehene Verordnung kann bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen werden; das Inkrafttreten dieser Verordnung ist mit 1. Jänner 2007 festzulegen. Für die Ausbezahlung von Mehrbezügen für die vor der Kundmachung dieses Gesetzes liegenden Zeiträume findet § 131 Abs 10 und 11 L-BG sinngemäß Anwendung.“

Artikel III

Das Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl Nr 17/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/..... , wird geändert wie folgt:

1. Im § 71 Abs 4 wird nach der Wortfolge „Spitalsärztezulage nach 74a L-BG“ die Wortfolge „und die Pflegezulage nach § 78a L-BG“ angefügt.

2. Im § 78 wird angefügt:

„(3) § 71 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft. Für die vor der Kundmachung dieses Gesetzes liegenden Zeiträume sind Nebengebührenwerte nur für die gemäß § 131 Abs 10 L-BG auszahlenden Beträge gutzuschreiben.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Der Gesetzesvorschlag zur Änderung des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987, des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 2000 und des Landesbeamten-Pensionsgesetzes enthält Verbesserungen der Entlohnungssituation für Pflegepersonal und Hebammen in den Landeskrankenanstalten und anderen Landesanstalten, die zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Dienstgebers und der Dienstnehmerinnen und -nehmer vereinbart worden sind. Es handelt sich dabei um folgende Maßnahmen:

- Die bisher im Pflegedienst als Nebengebühr gewährte sog „mittlere“ und „kleine“ Erschwerniszulage wird rückwirkend zum 1. Jänner 2007 zu einer Zulage umgestaltet, die 14mal im Jahr ausbezahlt wird.
- Der Dienstzweig „Hebamme“ wird in den Gehobenen Dienst (Verwendungsgruppe B bzw Entlohnungsgruppe b) aufgenommen (bisher C/c).

Das Vorhaben ist Teil eines Gesamtpaketes, mit dem besoldungsrechtliche Verbesserungen für bestimmte Berufsgruppen in den Landesanstalten bewirkt werden sollen. Nicht alle der im Paket vorgesehenen Maßnahmen bedürfen jedoch einer gesetzlichen Umsetzung.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Gesetzgebungskompetenz der Länder in Dienstrechtsangelegenheiten ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG. Das rückwirkende Inkrafttreten des Großteils der Änderungen ist verfassungsrechtlich unbedenklich, da sich für die Betroffenen daraus ausschließlich begünstigende Wirkungen ergeben.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Zum Gegenstand besteht kein Gemeinschaftsrecht.

4. Folgekosten:

Das Vorhaben wird Mehrkosten für das Land und die SALK in der Höhe von ca 394.000 € jährlich zur Folge haben. Davon entfallen ca 364.000 € auf die Umwandlung und gleichzeitige Erhöhung der mittleren und kleinen Erschwerniszulage in die Pflegezulage (340.000 € für Bedienstete in den Landeskrankenanstalten, 24.000 € für Bedienstete in sonstigen Landesanstalten) sowie ca 30.000 € auf die Aufnahme der Hebammen in den Gehobenen Dienst.

Die im Gesetzesvorschlag enthaltenen Verbesserungen sind ein Teil eines Gesamtpaketes, das Verbesserungen für bestimmte Berufsgruppen in den Landesanstalten vorsieht. Das Gesamtpaket hat Mehrkosten im Jahr 2007 von ca 1.284.000 €, im Jahr 2008 von ca 1.514.000 € und ab dem Jahr 2009 von ca 1.752.000 € zur Folge. Von diesen Beträgen ist ein Beitrag von

jeweils 200.000 € jährlich von der SALK durch Umschichtungen aufzubringen, der Rest entfällt auf das Land.

Mehrkosten für andere Gebietskörperschaften sind auszuschließen.

5. Gender-Mainstreaming:

Der Gesetzestext ist nicht geschlechtsneutral formuliert, da die novellierten Gesetze durchgehend nur männliche Bezeichnungen verwenden. In den von den besoldungsrechtlichen Verbesserungen betroffenen Berufsgruppen sind überwiegend Frauen tätig, die vorgeschlagenen Änderungen können daher einen Beitrag zum Abbau des in Österreich statistisch bestehenden Einkommensunterschiedes zwischen Männern und Frauen leisten.

6. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Die Finanzabteilung des Amtes der Landesregierung hat darauf hingewiesen, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Mehrkosten in den Landesfinanzplanungen noch nicht berücksichtigt sind und daher zusätzliche Budgetbelastungen darstellen werden.

Weitere Einwände sind gegen das Vorhaben nicht erhoben worden. Das Bundeskanzleramt hat die besoldungsrechtlichen Verbesserungen für den Pflegedienst und für Hebammen aus gesundheitspolitischer Sicht ausdrücklich begrüßt. Auf Anregung des Bundeskanzleramtes ist im Text klargestellt worden, dass die Pflegezulage auch Bediensteten im Dienst der Pflegehilfe (Dienstzweig 53) gebührt. Zu den weiteren, vom Bundeskanzleramt problematisierten Berufsgruppen ist Folgendes zu bemerken: Da § 130 L-BG eine Fassung des MTF-SHD-G für anwendbar erklärt, die die medizinischen (Heil-)Masseurinnen und Masseur noch mit umfasst (dh ohne die durch das Gesetz BGBl I Nr 169/2002 bewirkten Änderungen), ist auch diese Berufsgruppe berechtigt, die Pflegezulage zu beziehen. Für den Fall einer Aktualisierung des Gesetzeszitates wäre diese Berufsgruppe in den Bestimmungen über die Pflegezulage zu ergänzen. Sanitäter(innen) werden in den Landesanstalten nicht beschäftigt, und die Bediensteten des kardiotechnischen Dienstes haben bisher weder die kleine noch die mittlere Erschwerniszulage bezogen und sollen daher auch die neue Pflegegebühr nicht erhalten.

7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I:

Zu den Z 1 und 2:

Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits dargestellt worden ist, soll die bisher als Nebengebühr gewährte sog mittlere und kleine Erschwerniszulage in eine „echte“ Zulage (Pflegezulage) umgewandelt werden, die auch in die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Sonderzahlungen gemäß § 71 Abs 1 einbezogen wird.

Die Höhe der Zulage wird durch Verordnung der Landesregierung in Prozentsätzen des Gehaltsansatzes V/2 festgelegt. Entsprechend der zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Dienstgebers und der Dienstnehmerinnen bzw Dienstnehmer getroffenen Vereinbarung soll die monatliche Höhe der Pflegezulage der Höhe der bisher gebührenden mittleren und kleinen Erschwerniszulage entsprechen (§ 78a Abs 1).

Bereits bisher hat der Bezug einer Erschwerniszulage für Intensiv-, Anästhesie- und Operationspersonal („Intensivzulagen“) den Bezug der mittleren bzw kleinen Erschwerniszulage ausgeschlossen. Dies soll auch nach der Umwandlung der Nebengebühr in eine echte Zulage unverändert bleiben (§ 78a Abs 2).

Zu Z 3:

Der Bezug der Pflegezulage soll die mittlere und kleine Erschwerniszulage ersetzen, dh dass die zusätzliche Gewährung einer Erschwerniszulage für den Pflegedienst nur mehr dann möglich ist, wenn die oder der Bedienstete eine besonders belastende Tätigkeit ausübt (Nachtarbeit, Leichentransporte).

Zu Z 4:

Verordnungen gemäß § 80a L-BG (Bezugserhöhungen) können bereits jetzt auch mit einer drei Monaten übersteigenden rückwirkenden Kraft erlassen werden. Bedenken dagegen bestehen aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht, da diese Verordnungen die betroffenen Bediensteten ausschließlich begünstigen. Diese Voraussetzung erfüllen jedoch nicht nur die auf § 80a L-BG gestützten Verordnungen, sondern generell alle Verordnungen, die den Monatsbezug (Gehalt, bestimmte Zulagen), weitere Zulagen oder Nebengebühren erhöhen. Auch diese Verordnungen sollen daher eine drei Monate übersteigende Zeit zurückwirken können. Konkreter Anlass für diese Änderung ist das Ziel, bestimmte Teile des im Pkt 1 der Erläuterungen erwähnten Gesamtpaketes zur besoldungsrechtlichen Besserstellung bestimmter Berufsgruppen in den Landesanstalten, die durch Verordnung umgesetzt werden müssen, ebenfalls (vereinbarungsgemäß) mit 1. Jänner 2007 wirksam werden zu lassen.

Zu Z 5:

Die Änderungen sollen weitgehend mit 1.Jänner 2007 in Kraft treten. Der Anspruch auf die mittlere und kleine Erschwerniszulage besteht bis zur Kundmachung des Gesetzes. Das im Abs 10 vorgesehene Übergangsrecht sieht vor, dass die neue Pflegezulage nur in dem Ausmaß ausbezahlt wird, in dem sie die gewährten Nebengebühren übersteigt. Abs 11 enthält das Übergangsrecht für die in der Z 7 vorgenommene Überstellung der Hebammen in die Verwendungsgruppe B.

Zu Z 6:

Die Aufnahme der Hebammen in die Verwendungsgruppe B entspricht einer Forderung des Zentralbetriebsrates. Diese Forderung wird dadurch unterstützt, dass seit Inkrafttreten des Gesetzes BGBl I Nr 116/1999 die Reifeprüfung eine Voraussetzung für die Aufnahme in die Hebammenakademie und damit Berufsvoraussetzung ist (vgl § 29 des Hebammengesetzes). Die dafür erforderlichen Änderungen werden auf Grund der im § 2 der Einreichungs-Verordnung enthaltenen dynamischen Verweisung auch für Vertragsbedienstete wirksam.

Zu Art II:

Zu den Z 1 und 2:

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 1 und 2.

Zu Z 3:

Die Anführung der neuen Zulage im § 42 Abs 1 (Z 1) bewirkt auch deren Berücksichtigung bei allen Bestimmungen, die eine Berechnung auf Grund des Entgelts vorsehen. Da sich die Zulage (wie auch die Spitalsärztezulage) aber bei der Berechnung der Abfertigung nicht auswirken soll, ist im § 70 Abs 9 L-VBG eine entsprechende Änderung vorzunehmen. Bei der Berechnung der Leistungen der betrieblichen Mitarbeitervorsorge (§ 70a L-VBG) ist die neue Zulage dagegen einbezogen.

Zu Z 4:

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 4.

Zu Z 5:

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 5.

Gemäß der Einreichungs-Verordnung sind für die Einreihung der Vertragsbediensteten in die Entlohnungsgruppen und die Dienstzweige die für die Landesbeamtinnen und -beamten geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Die Änderung in der Anlage zum L-BG (vgl Art I Z 6) wird auf Grund dieser dynamischen Verweisung daher auch für Vertragsbedienstete wirksam.

Zu Art III:

Den von der Pflegezulage betroffenen Beamtinnen und Beamten soll pensionsrechtlich durch die Umgestaltung der bisher als Nebengebühren konstruierten mittleren und kleinen Erschweriszulage kein Nachteil entstehen. Die Pflegezulage wird daher im § 71 des Landesbeamten-Pensionsgesetzes angeführt, der bereits bisher die Gutschrift von Nebengebührenwerten bei

anderen Zulagen (ua bei der Spitalsärztezulage) vorsieht, obwohl diese eigentlich keine Nebengebühren sind.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.